

Verschleppungsmanöver

Koalitionsparteien scheuen ein Parteiengesetz

sp - Die SPD hat allen Anlaß zu der Sorge, daß die Koalitionsparteien weiterhin die Vorlage eines Entwurfs zum Parteiengesetz verzögern werden. Aus diesem Grunde beabsichtigt die SPD, einen eigenen Entwurf dem Bundestag vorzulegen, falls alle Anstrengungen, mit den anderen Parteien eine Einigung zu erzielen, scheitern sollten. Im Grundgesetz wird der Gesetzgeber bekanntlich zum Erlaß eines Parteiengesetzes aufgefordert. Obwohl diese Verfassungsbestimmung nunmehr 15 Jahre alt ist, konnte sie wegen des Widerstandes von CDU/CSU und FDP nicht verwirklicht werden.

Hinter diesem Verschleppungsmanöver verbergen sich politische und handfeste finanzielle Interessen. Es ist längst kein Geheimnis mehr, daß in der CDU unter ihren Vorsitzenden Adenauer die innerparteiliche Demokratie ausserordentlich unterentwickelt ist. Nachdem im Parteiengesetz auch die demokratische Ordnung der Parteien erlautert werden muß, hat sich die CDU-Führung viel einfallen lassen, um die Beratung eines entsprechenden Entwurfs auf die lange Bank zu schieben. Zu leicht hätte nämlich sonst die Kluft zwischen Gesetzestext und innerparteilicher Praxis sichtbar werden können.

Viel wichtiger für die Haltung beider Parteien ist jedoch die Furcht, gemäß dem Auftrag der Verfassung über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen zu müssen. Die Verzögerungstaktik dient der Verschleiierung finanzieller Kanäle. Da die Koalitionsparteien nicht zur Vergrößerung ihres Mitgliederbestandes in der Lage sind und die eingehenden Mitgliederbeiträge zur Deckung der Kosten für den Parteiapparat sowie für die aufwendig betriebenen Wahlkämpfe bei weitem nicht ausreichen, sind sie auf Spenden angewiesen.

In diesem Zusammenhang plagt beide Parteien der Alptraum, daß die öffentliche Bekanntgabe der Spender die Geldquellen zu Rinnsalen machen könnte. Daher muß man leider vermuten, daß die Koalitionsparteien die Realisierung dieser Verfassungsbestimmung weiterhin zu verzögern suchen werden. Dies wird die SED nicht davon abhalten, ihre ganze Kraft für die Verabschiedung eines Parteiengesetzes einzusetzen, das für die innere demokratische Ordnung, Chancengleichheit, Finanzgebarung und Rechenschaftslegung der Parteien eine einheitliche gesetzliche Grundlage schafft. Daß in manchen Bevölkerungskreisen noch ein Antiparteieneffekt herrscht, ist eine unbestreitbare Tatsache. CDU und FDP sollten deshalb dazu beitragen, das Parteiensystem in der Bundesrepublik keinen Verdächtigungen auszusetzen.

Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, festzustellen, daß CDU und FDP beim Wettbewerb der Parteien offenkundig nichts vom "freien Spiel der Kräfte" halten. Diesmal sind sie für Subventionen, gleichgültig, ob sie staatlichen oder privaten Ursprungs sind.

CSU will ein verschlechtertes VerhältniswahlrechtVor harten Auseinandersetzungen in Bayern

sp - Die Bayerische Verfassung sieht ein verbessertes Verhältniswahlrecht vor, wobei zwar in jedem Stimmkreis ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit gewählt wird, die Zuteilung der Abgeordnetensitze innerhalb eines Wahlkreises jedoch nach den auf die einzelnen Parteien entfallenden Gesamtstimmen errechnet wird. Dabei kann allerdings der Fall eintreten, daß eine Partei in der Direktwahl mehr Abgeordnete erhält als ihr nach ihrem Stimmenanteil zustehen. Um diese sogenannten Überhangmandate gibt es einen jahrelangen Streit.

Die CSU setzte schließlich die Anerkennung dieser Überhangmandate durch. Bei den Landtagswahlen im Jahre 1950 führte dies dazu, daß sie durch zwei solcher Überhangmandate die stärkste Fraktion im Landtag blieb, obwohl sie etwa 60 000 Stimmen weniger erhalten hatte als die SPD. Kurz vor den Landtagswahlen im Jahre 1954 wurden dann gegen die Stimmen der CSU die Überhangmandate abgeschafft. Die CSU versuchte später, sie wieder einzuführen, wobei sie allerdings keine Mehrheit erhielt.

Wie die Bayerische Regierung bekannt gab, sieht der Entwurf für die Änderung des Landeswahlgesetzes die Wiedereinführung dieser Überhangmandate vor. Sollte die CSU entschlossen sein, ihre Vorstellungen im Landtag den anderen Parteien aufzuzwingen, könnten bei kommenden Landtagswahlen die Überhangmandate das Wahlergebnis empfindlich verfälschen. Die Wirkung würde dadurch wesentlich stärker, weil auch das gleiche Verhältnis zwischen der Zahl der Stimmkreis- und Wahlkreisabgeordneten aufgegeben werden soll. So sind z.B. in Niederbayern 20 Abgeordnete zu wählen, wovon 12 durch direkte Wahl in den Stimmkreisen und nur 8 über die Wahlkreislisten. Gelänge es der CSU, wie bisher alle Kandidaten in den Stimmkreisen durchzubringen - was selbst noch möglich wäre, wenn ihr Stimmenanteil auf 40 Prozent sinken würde - erhielte sie durch die Anerkennung von Überhangmandaten nicht 40 Prozent, sondern 60 Prozent der in Niederbayern zu wählenden Abgeordneten.

In der Erklärung der bayerischen Staatskanzlei wird diese geplante Maßnahme damit begründet, daß "die dünner besiedelten Gegenden des Landes gegenüber den Ballungsräumen in ihrer Vertretung im Landtag nicht benachteiligt werden". Ohne Zweifel hat es ein Abgeordneter in einem schwächer besiedelten Gebiet schwerer, seine Wähler zu betreuen, da sie auf ein wesentlich größeres Gebiet verteilt sind als anderswo. Es gäbe sicher Mittel, ihnen ihre Aufgabe zu erleichtern. Wenn die Regierung das wollte, sollte es ihr nicht schwerfallen, entsprechende Vorschläge zu machen.

Wenn die Einführung der Überhangmandate in der Form geplant ist, wie sie im Jahre 1950 galt, würde sich an der Gesamtzahl der Sitze innerhalb eines Wahlkreises nichts ändern; es träte lediglich eine Verschiebung zugunsten der stärksten Partei, auf Kosten der schwächeren ein. Vorteile ergäben sich daher nicht für die dünner besiedelten Gebiete und deren Bevölkerung, sondern ausschließlich für die CSU. Das ist denn auch das einzige Motiv dieser geplanten Maßnahme. Die CSU rechnet offensichtlich mit Stimmenverlusten in Gebieten, wo sie bisher ein großes Übergewicht hatte. Sie versucht nun ihre Vormacht dadurch zu halten, indem sie die erwarteten Stimmenverluste womöglich noch mit einem Zuwachs von Abgeordnetensitzen wettmachen möchte. - Die beabsichtigte Änderung des Wahlgesetzes in dieser Form ist für die SPD und wahrscheinlich auch für alle anderen Parteien, außer der CSU, unannehmbar. Die Bayerische Verfassung schreibt ein verbessertes Verhältniswahlrecht vor. Die CSU versucht durch Manipulationen ein verschlechtertes Verhältniswahlrecht zu erreichen. Daß sie mit harten Auseinandersetzungen rechnen muß, dürfte ihr wohl klar sein:

Gewollter Irrtum ?

Der Bundesarbeitsminister Blank
und die Bestimmungen des Kindergeldgesetzes
Von Paul Schmidt

Im März 1964 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Bundeskindergeldgesetz. Es wurde in Bundesgesetzblatt Teil I auf Seite 285 ff. verkündet. Am 7. 7. wurden wesentliche Vorschriften hinsichtlich der Ansprüche in Kraft treten. Das Gesetz kann dann angewendet werden. Sodann werden die Arbeitsämter an diejenigen Personen Kindergeldabträge zahlen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort und zwei oder mehr Kinder haben. Die Bundesregierung ist mit dem Gesetz ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld auch solchen Personen zu gewähren ist und gewährt werden kann, die im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes (d.h. die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin) weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in diesem Gebiet erwerbstätig sind. Dieses Recht steht der Bundesregierung jedoch nur dann zu, wenn die Arbeitsmarktlage oder zwischenstaatliche Vereinbarungen dies erfordern. Hierdurch werden die berechtigten Interessen der in der Bundesrepublik arbeitenden Grenzgänger, aber auch der fast eine Million lebenden Gastarbeiter, gewahrt.

Härden

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, daß sich die zu berücksichtigenden Kinder in der häuslichen Gemeinschaft mit dem Antragsteller befinden. Dennoch ist eine Härte des Bundeskindergeldgesetzes darin zu erblicken, daß Kindergeld z.B. für die in der Tschechoslowakei lebenden Kinder einer in der Bundesrepublik vertretenden und ansässigen Person nicht in Betracht kommt, wenn es die an sich hierfür ermächtigte Bundesregierung an dem Erlass einer Rechtsverordnung fehlen läßt, durch die bestimmt wird, daß Kinder von Arbeitnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin ansässig sind, Berücksichtigung finden.

Ein Fall dieser Art ist dem Abgeordneten Dr. Adolf Müller-Fürmert von einem Mann unterbreitet worden, der deutscher Staatsangehöriger ist und in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt ist, hier seinen Wohnsitz hat und dessen Kinder in der Tschechoslowakei leben. Demselben Mann steht nur dann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erläßt. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz ausdrücklich vor. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist nach dem Gesetz in keiner Hinsicht von dem Erfordernis zwischenstaatlicher Vereinbarung abhängig. Da jedoch bisher die Bundesregierung eine Rechtsverordnung noch nicht erließ, um auch in der Tschechoslowakei lebende Kinder eines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitnehmers für die Zahlung von Kindergeld zu berücksichtigen, brachte der Abgeordnete Dr. Müller-Fürmert im Bundestag folgende Frage ein:

- * "Wann wird die Bundesregierung von der in § 2, Abs. 3, des
- * Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 enthaltenen Er-
- * mächtigung Gebrauch machen, durch Rechtsverordnung zu be-
- * stimmen, daß Kinder, die ausserhalb des Gebietes des Deut-
- * schen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 wohnen oder
- * ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter bestimmten Vor-
- * aussetzungen ebenfalls in den Genuß von Kindergeld kommen?"

Nicht ohne zwischenstaatliche Regelung ?

In der Fragestunde der 132. Sitzung des Deutschen Bundestages ist die Frage vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung - der Form nach - beantwortet worden. Herr Blank wies zunächst auf § 31 des Bundeskindergeldgesetzes hin, (wonach einige früher erlassene Verordnungen "auch als auf Grund des § 2, Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes erlassen gelten"), so daß beim Inkrafttreten des Gesetzes am 1.7.1964 keine Gesetzeslücke bestehe. Danach liege "auch kein Bedürfnis dafür vor, von der Ermächtigung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes bereits unmittelbar nach seinem Inkrafttreten Gebrauch zu machen". Als Dr. Müller-Emernt den Minister zusätzlich wegen z.B. in der Tschechoslowakei lebenden Kindern deutscher Staatsangehöriger fragte und dabei vergleichsweise auf die für Gastarbeiter besseren Regelungen hinwies, erklärte Herr Blank, daß "sich im allgemeinen die Kindergeldgewährung für im Ausland lebende Kinder nicht ohne zwischenstaatliche Vereinbarung befriedigend regeln" lasse. Er erklärte außerdem, daß "eine Verordnung, nach der für die im Ausland lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer in jedem Fall Kindergeld gezahlt wird, auch in Zukunft nicht zu erwarten sein wird, denn solche zwischenstaatliche Regelungen können doch nur im Wege der Gegenseitigkeit getroffen werden". Weiterhin vortrat Herr Blank die Auffassung, daß Fälle der mit der Frage von Dr. Müller-Emernt aufgezeigten Art "sich doch sicher dadurch von selbst erledigen, daß es gar nicht möglich ist, die Kindergelder für den Unterhalt der Kinder dort hinzu-transferieren".

Nicht übereinstimmend mit dem Gesetz

Die Antworten des Ministers Blank stimmen in erheblichem Umfang, sowohl mit dem Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes als auch mit dem mit diesem Gesetz beabsichtigten Zweck nicht überein. Damit sei nicht unterstellt, daß Herr Blank das Bundeskindergeldgesetz nicht kennt. Es muß daher an ihn die Frage gerichtet werden, wo er das Recht hergenommen hat, in der Sache unzutreffende Antworten zu geben.

Von nicht vorhandener Gesetzeslücke und fehlendem Bedürfnis für eine - zeitgemäße und den Erfordernissen entsprechend weitergehende - Regelung durch eine neue Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu sprechen, kann nicht als sachdienliche Antwort - im Parlament gegeben - sondern als eine vom Hoheitsdenken ausgehende Abfertigung eines ihm unbequem erschienenen Fragestellers angesehen werden. Herr Blank sollte doch wissen, daß bereits vorhandene Rechtsverordnungen sich jederzeit ergänzen und an die gegebenen Zeitverhältnisse anpassen lassen. Hätte er zumindest nicht zusagen können, daß die gegenwärtig geltende Regelung einer Nachprüfung unterzogen und gegebenenfalls eine Änderung bzw. Ergänzung der bisher maßgebenden Rechts-

8. Juli 1964

Verordnungen vorgenommen wird? "Es liege kein Bedürfnis vor", ist eine Aussage der Intoleranz.

Irreführung

Entschieden unrichtig ist aber seine Antwort, weil es in Hinblick auf § 2, Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes auf eine entsprechende zwischenstaatliche Regelung nicht ankommt. Wo mag er dies wohl hergeholt haben? Im Gesetz steht es jedenfalls nicht. Indem er dies aber behauptete, kommt seine Antwort an Dr. Müller-Pannert, im Bundestag ausgesprochen, einer Irreführung des Parlamentes gleich. Herr Blank hat an der Gestaltung des Bundeskindergeldgesetzes immerhin persönlich in einem Ur- und Vorstadium mitgewirkt, der eine von ihm abgegebene Irrtumserklärung kaum noch glaubhaft erscheinen liesse.

Es bleibt schließlich noch zu rügen, daß Herr Blank polemisch die Ansicht vertrat, daß es gar nicht möglich sei, Kindergeldbeträge für den Unterhalt der Kinder in die Tschechoslowakei zu transferieren. Möge er sich doch einmal die Kenntnis verschaffen, wie dies dennoch legal möglich ist.

Das Bundeskindergeldgesetz ist ein noch "junges" Gesetz, wenn auch Gewährung von Kindergeld schon eine Reihe von Jahren bei uns bekannt ist. Die zu der hier angesprochenen Einzelfrage deutlich gewordene Schwierigkeit findet jedoch im Gesetz keine Stütze und ist vom Gesetzgeber auch keinesfalls gewollt. Herr Blank aber will auch nicht, es ist erstaunlich, wie wenig er fähig ist, mit verhältnismäßig einfachen Einzelfragen des Tagesgeschehens fertig zu werden.

+ + +

Auf Bergen toter Leiber

Castro - gelehriger Schüler Stalins
Von Helmut Bürgwald

Die nach Mexiko geflüchtete Schwester des kubanischen Diktators Castro, gab wenige Tage nach ihrer Flucht eine Pressekonferenz. Ihre Aussagen erschütterten wohl alle freiheitsliebenden Menschen in der Welt und bestätigten die oft recht spärlichen Kenntnisse über Leben und Tod auf der Zuckerinsel.

In den vergangenen fünfzehn Jahren des Terrors und der ständigen Mißachtung menschlicher Grundrechte verloren auf Kuba Tausende von Menschen ihr Leben durch Gewaltakte des Castro-Regimes. Wer die Verhältnisse eines totalitär-terroristischen Regimes kennt, weiß, die wenig im Grunde genommen Zahlen bedeuten und wie schwer es auch ist, verlässliche Angaben über die tatsächliche Zahl der Opfer zu bekommen. Es gibt Quellen, die von 7 123 Getöteten sprechen; eine andere Beobachtergruppe hat im März dieses Jahres 5 351 durch Terror- und Gewaltakte der kubanischen Regierung Umgekommenen errechnet. Tatsache ist jedenfalls, daß von den Tausenden von Getöteten in den vergangenen fünfzehn Jahren 161 Menschen nach von den "Pädagogen" inszenierten Schauprozessen exekutiert wurden.

Systematisiertes Töten

Das von der Castro-Regierung praktizierte Töten unterscheidet sich in Ablauf und Ziel wesentlich von den unmenschlichen Handlungen oder politischen Morden anderer lateinamerikanischer Diktatoren. Auf Kuba wurde unter Castro das Töten systematisiert. Die regierungsamtliche Tötungsmaschinerie wurde zur Institution. Aber nicht nur, daß menschliche Grundrechte skrupellos mißachtet wurden, die Menschlichkeit selbst wird verhöhnt, wenn die, die grausam und unmenschlich handeln, dann auch noch vorgeben, im Namen von Recht und Gesetz tätig zu sein. Recht und Gesetz wurden in Kuba prostituiert, das Massentöten wurde legalisiert. Ein neutraler Beobachter Kubas zeichnete ein zutreffendes Bild, als er sagte: Castro hält es gar nicht für nötig, die Körper der Getöteten zu verstecken, denn er und seine Leute handeln in dem fatalen Bewußtsein, Recht zu haben und Recht auszuüben.

Die nicht gesetzlich, sondern machtpolitisch bedingte rigorose Anwendung der Todesstrafe in Kuba unterscheidet sich sowohl de jure als auch de facto von allen anderen Ländern der westlichen Hemisphäre. Trotz der bekannten Heftigkeit und manchmal auch Gewalttätigkeit, die das private und öffentliche Leben in den lateinamerikanischen Staaten allen leicht beeinflussen, lehnt die Mehrzahl dieser Länder die Todesstrafe ab. Eine entsprechende Untersuchung der Vereinten Nationen in 4 lateinamerikanischen Ländern brachte dieses Ergebnis: In neun Staaten wurde die Todesstrafe - meist sogar bereits um die Jahr hundertwende - abgeschafft (Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Uruguay, Venezuela und in fast allen Bundesländern Mexikos). Gesetzlich verankert ist die Todesstrafe in Kuba, Chile, El Salvador, Guatemala und Peru. In den drei letztgenannten Staaten wird jedoch die Todesstrafe de facto kaum mehr ausgesprochen oder vollstreckt.

"Begrenzte Vergeltung"

Politische Umwälzungsprozesse und damit verbundene revolutionäre Aktionen vollziehen sich in Lateinamerika meist mit einem, für uns schwer verständlichen, skandinavischen Temperament und mit emotionaler Heftigkeit, die Gewalttaten nicht ausschließt. Als Castro in Kuba an die Macht kam und die Hinterlassenschaft des Diktators Batista und seines Terrorregimes beiseite räumen mußte, glaubten viele Beobachter, daß das Castro-Regime lediglich eine "begrenzte Vergeltung" üben und schließlich nach kurzem Blutvergießen zu normalen Verhältnissen und zu einem in Recht und Gesetz fundierten Verhalten zurückfinden würde. Inzwischen dürfte jedem klar geworden sein - nicht zuletzt durch die erschütternden Aussagen der Schwester Castro - daß diese Hoffnungen ein gefährlicher Trugschluß und eine völlige Verkennung des Geistes waren, in dem Castro die Macht errang und seitdem ausübt. Stalin und Hitler fanden in Castro einen gelehrigen Schüler, der den systematischen Terror zu einer Technik seines Regimes entwickelte. Ohne diesen unerlößlichen Bestandteil eines Polizeistaates wären Castro und seine Leute vor kubanischen Volk schon lange hinweggefegt worden. Die Geschichte aber lehrt - und das mag ein Hoffnungsschimmer in der kubanischen Finsternis sein - daß sich kein Regime, das auf Bergen toter Leiber errichtet wurde, lange hält.